

**Vierte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of
Education (Realschule) an der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg
(M.Ed. – Real)**

vom 17.08.2012

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Realschule) in der Fassung vom 21.10.2011 (AM 5/2011, S. 256) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 186 f.), am 17.07.2012 vom Präsidium genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 6 Abs. 4 wird in Satz 1 die Formulierung „vom Niedersächsischen Kultusministerium“ durch „vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Hildesheim“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 wird Satz 2 („Aktuelle Prüferlisten werden zu Beginn eines Semesters dem Akademischen Prüfungsamt zur Verfügung gestellt.“) gestrichen.
3. In § 10 Abs. 1 wird in Satz 3 das Wort „begründeten“ gestrichen („Auf begründeten Antrag können Studierende der entsprechenden Bachelorstudiengänge vorzeitig Mastermodule belegen ...“).
4. In § 10 wird Abs. 2 wie folgt neu formuliert:
„Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form bis zu einer Woche vor einem Klausurtermin und ansonsten rechtzeitig vor einer schriftlichen Modulprüfung. Der Rücktritt von einer Klausur ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt zulässig. Danach ist ein Rücktritt von dem Klausurtermin nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.“
5. In § 11 wird ein neuer Abs. 4 hinzugefügt:
„(4) Mit der Ankündigung des Lehrangebots kann von den Festlegungen der Art und der Menge der Lehrveranstaltungen sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage zum Professionalisierungsbereich in begründe-

ten Ausnahmefällen mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission abgewichen werden.“

6. In § 12 wird ein neuer Abs. 18 hinzugefügt:

„(18) Ein Modul kann ohne Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme abgeschlossen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.“

Die bisherigen Absätze 18 bis 20 werden nun Absätze 19 bis 21.

7. § 14 Abs. 4 wird ein neuer Satz 5 hinzugefügt:

„Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gelten Satz 2 und 3 entsprechend.“

8. In § 14 wird Abs. 6 komplett gestrichen. Der bisherigen Abs. 7 wird Abs. 6 und erhält folgende neue Fassung:

„(6) Für die Gesamtnote wird das entsprechend der Kreditpunkte gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der Unterrichtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften, der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Prüfung gebildet. Absatz 5 gilt entsprechend.“

Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden nun Absätze 7 bis 9. Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 13 und 14 werden nun Absätze 10 und 11.

9. In § 17 wird in Satz 1 die Formulierung „die erbrachten Prüfungsleistungen“ durch „die bestanden Prüfungsleistungen“ ersetzt.

10. In § 20 wird Abs. 2 wie folgt neu formuliert:

„Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss einzulegen.“

11. § 23 Abs. 3 wird um einen neuen Satz 3 ergänzt:

„Im Fall eines Kooperationsstudiums mit der Universität Bremen kann die Masterarbeit auch im Kooperationsfach geschrieben werden.“

12. In § 23 Abs. 10 wird der erste Satz wie folgt geändert:

„Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.“

13. Anlage 4 (Anglistik/Unterrichtsfach Englisch) wird unter Punkt 5 als letzter Satz neu eingefügt:

„Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Auf Antrag und mit Einverständnis der Gutachter kann von der geltenden Regelung abgewichen werden. Fachdidaktische Abschlussarbeiten sind von dieser Regelung ausgenommen.“

14. Anlage 11 (Kunst) wird in der Modultabelle unter Punkt 5 die Angabe zu „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ beim Modul AM 5 (Vermittlung in Museum und Ausstellung/schulischen und außerschulischen Kontexten) um „1 mündliche Prüfung“ wie folgt ergänzt (Ergänzung kursiv):

„1 Prüfung:

1 praktisch-theoretische Hausarbeit,
1 Portfolio,
1 Referat,
1 Hausarbeit oder
1 mündliche Prüfung“.

15. In Anlage 14 (Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch) wird unter Punkt 5 als letzter Satz neu eingefügt:

„Die Masterarbeit ist in niederländischer Sprache zu verfassen. Auf Antrag und mit Einverständnis der Gutachter kann von der geltenden Regelung abgewichen werden.“

Abschnitt II

1. Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
2. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, können auf Antrag nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen geprüft werden.